

Verordnung zur
Führung der Gemeinde Kriens in Notlagen

vom 9. Mai 2007

gültig ab 9. Mai 2007

Nr. 1406

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Begriffe.....	3
Art. 3	Beteiligte	4
Art. 4	Gemeinderat	4
Art. 5	Zuständiges Gemeinderatsmitglied.....	4
Art. 6	Chef Bevölkerungsschutz	5
Art. 7a	Gemeindeführungsstab (GFS).....	5
Art. 7b	Operative Führung.....	5
Art. 8	Befugnisse	7
Art. 9	Information	8
Art. 10	Verwaltung, gemeindeeigene Einsatzmittel.....	8
Art. 11	Führungsunterstützung	8
Art. 12	Standorte Kommandoraum.....	8
Art. 13	Mitteleinsatz.....	9
Art. 14	Kantonale Unterstützung	9
Art. 15	Entschädigung.....	9
Art. 16	Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat von Kriens beschliesst, gestützt auf

- Zivilschutzgesetz, Ausgabe 17. Juni 1994
- Gemeindegesetz, Ausgabe 1. Januar 1995
- Gesetz über den Feuerschutz, Ausgabe 1. Juli 2006
- Gesetzes über zivile Schutzmassnahmen, Ausgabe 1. Januar 1988
- Gesetz über die Kantonspolizei, Ausgabe 27. Januar 1998
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, Ausgabe 4. Oktober 2002 (SR Nr. 520.1)

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung legt die Führung der Gemeinde in Notlagen fest. Sie regelt die Organisation zur Bevölkerung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

Art. 2 Begriffe

Die hier verwendeten Begriffe entsprechen der schweizerischen Terminologie des Bundesamtes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Notlage	Oberbegriff für Notstand und Katastrophen
Notstand	Zustand, in dem (über-)lebenswichtige Bereiche der Gemeinschaft gefährdet bzw. bedroht sind oder nicht mehr funktionieren
öffentlicher Notstand	schwerwiegende Bedrohung der staatlichen Gemeinschaft (Gemeinde, Kanton, Bund)
Katastrophe	Ereignisse, welche Leben und Wohl der Gemeinschaft schwerwiegend gefährden bzw. bedrohen (grosse Schadenereignisse)
Katastrophenhilfe	Oberbegriff für Bewältigungsmassnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgliche Massnahmen bei drohender Gefahr - Akutphase - Konsolidierungsphase - Sanierungsphase
Katastropheneinsatzleitung (KEL)	Operative Chefin oder Chef für die Akutphase der Katastrophenbewältigung
Gemeindeführungsstab (GFS)	Führungsorgan des Gemeinderates in Notlagen
Projektleitung	Wird mit konkreten Projekten beauftragt und löst, nachdem die wichtigsten Funktionen hergestellt sind, die KEL ab

Art. 3 Beteiligte

¹An der Bewältigung einer Katastrophe sind grundsätzlich beteiligt:

- a) Gemeinderat
- b) Zuständiges Gemeinderatsmitglied
- c) Chef Bevölkerungsschutz
- d) Gemeindeführungstab (GFS)
- e) Einsatzleiter/ Katastropheneinsatzleiter (EL / KEL)
- f) Einsatzkräfte

²Bei Bedarf als beratendes, unterstützendes und/oder koordinierendes Organ:

- a) Koordinationsstelle für Katastrophenhilfe
- b) Kantonaler Führungsstab Luzern

Art. 4 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat trägt die politische Verantwortung. Er sorgt für Schutz und Wohlergehen der Bevölkerung durch

- a) vorbeugende, verhütende Massnahmen
- b) vorsorgliche Massnahmen
- c) reaktive Massnahmen

²Der Gemeinderat

- genehmigt das Bewältigungskonzept mit Leistungsauftrag, Führungsorganisation und Mitteleinsatz
- erlässt eine jährlich aktualisierte Fassung der Unterlagen zur Führung der Gemeinde in Notlagen (Führungsorganisation, Mitteleinsatz)
- genehmigt die Gliederung und die personelle Besetzung des Gemeindeführungstabes
- bestimmt das für die Katastrophenhilfe zuständige Gemeinderatsmitglied
- bestimmt den Chef Bevölkerungsschutz
- bestimmt die Projektleitung für die Sanierungsphase und legt die Pflichten und Rechte fest
- ist verantwortlich für die Information
- regelt Konsolidierungs- und Sanierungsmassnahmen

Art. 5 Zuständiges Gemeinderatsmitglied

¹Das für die Sicherheit zuständige Gemeinderatsmitglied ist verantwortlich für vorsorgliche Massnahmen sowie für die Bewältigung der Akutphase und leitet die Sanierungsphase ein. Zur Koordination sämtlicher dazu nötigen Massnahmen ist ihm der Chef Bevölkerungsschutz unterstellt.

²Es hat die Pflicht, die Bevölkerung angemessen zu informieren.

Art. 6 Chef Bevölkerungsschutz

¹Der Chef Bevölkerungsschutz ist dem für die Sicherheit zuständigen Gemeinderatsmitglied unterstellt. Er koordiniert sämtliche für die Katastrophenhilfe nötigen Massnahmen. Im Besonderen sind dies:

- a) Bewältigungskonzept (Leistungsauftrag, Führungsorganisation, Mitteleinsatz)
- b) Einsatzbereitschaft der Führungsorgane
- c) koordinierter Einsatz der kommunalen Mittel
- d) Regelung der Führungsorganisation, des Mitteleinsatzes und der Informationspolitik in Absprache mit der Katastropheneinsatzleitung (KEL)
- e) Information des Gemeinderates über Lage und Massnahmen
- f) führt operativ den Gemeindeführungsstab

²Er hat die Kompetenz, innerhalb der Gemeinde zusätzliche Mittel anzufordern bzw. anzubegehren sowie Verhaltensanordnungen gegenüber der Bevölkerung zu erlassen.

³Er ist der Ansprechpartner für den Kantonalen Führungsstab. Als solcher koordiniert er zusammen mit dem Kantonalen Führungsstab die überörtliche Hilfe und stellt, falls nötig, die Hilfebegehren an den Kanton.

Art. 7a Gemeindeführungsstab (GFS)

¹Der Gemeindeführungsstab ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes erfüllen Aufgaben im Auftrag des Chefs Bevölkerungsschutz oder des Gemeinderates.

²Der Chef Bevölkerungsschutz stellt die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsstabes sicher.

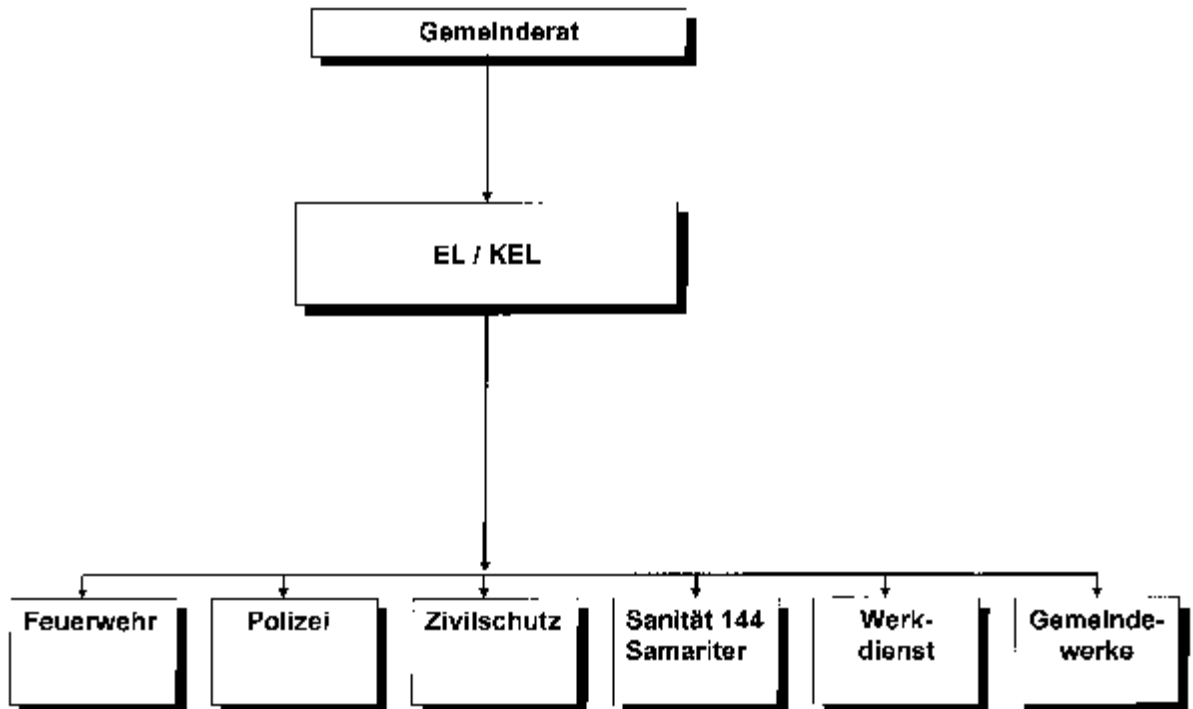
³Die personelle Zusammensetzung und das Aufgebot an die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes ergeben sich situativ. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Register 3 des Handbuches zur Führung und Organisation der Gemeinde Kriens in Notlagen aufgeführt.

Art. 7b Operative Führung

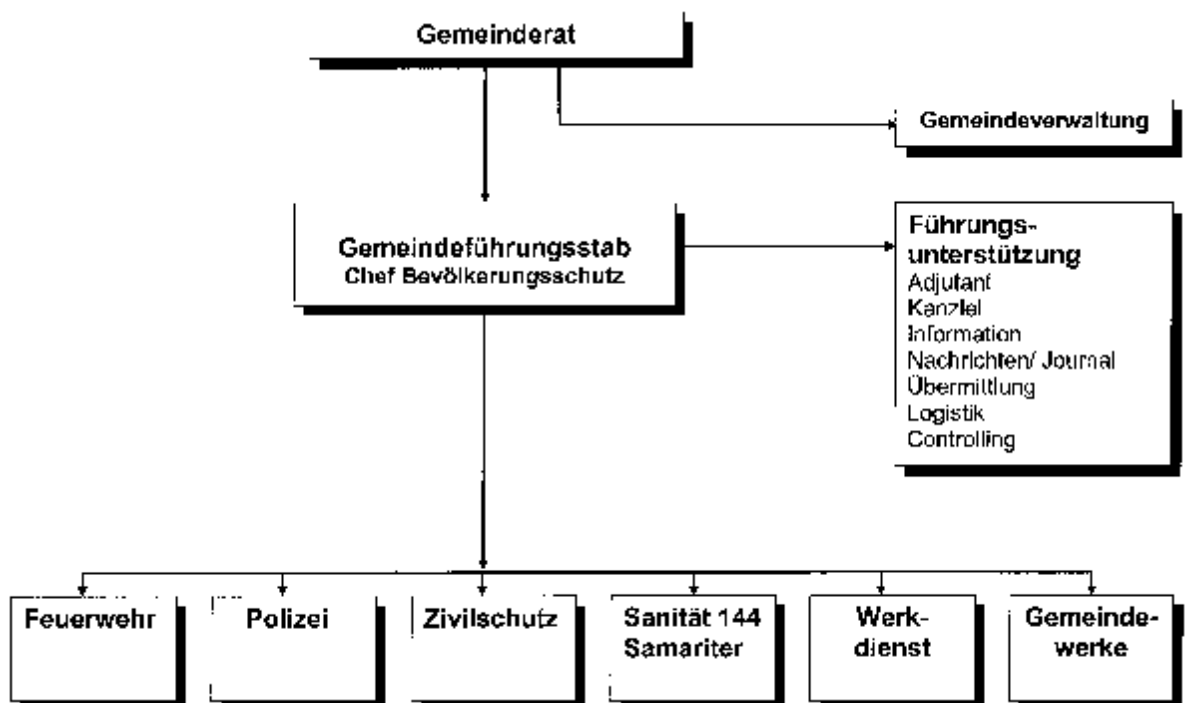
¹Die operative Führung (zuständiges Führungsorgan) übernimmt je nach Notsituation

- die Einsatzleitung (EL118, EL 117 oder EL 144)
- oder die Katastropheneinsatzleitung (KEL GVL)
- oder der Chef Bevölkerungsschutz

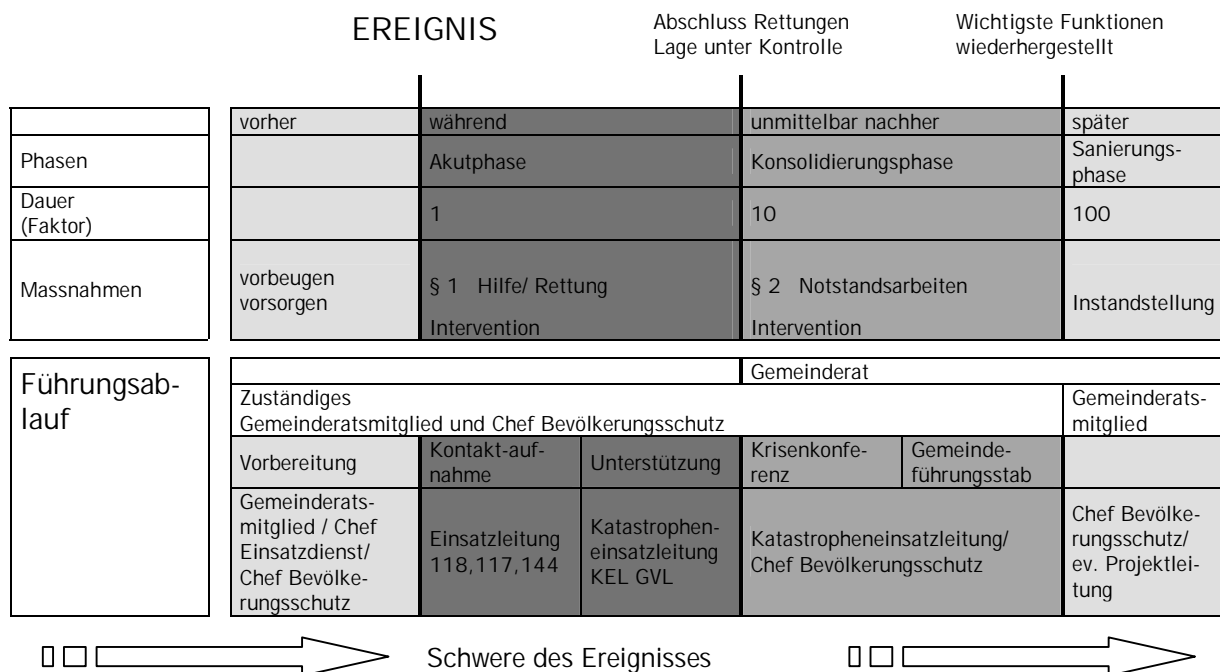
Organigramm Normalereignis:



Organigramm ausserordentliche Lage:



Zeitliche Abfolge:



²Verbindlich sind die kantonalen Bestimmungen.

³Die mit der operativen Führung beauftragte Person hat die Kompetenz, basierend auf einer gesetzlichen Regelung oder einer vorsorglichen Anordnung des Gemeinderates, Mittel aufzubieten und einzusetzen.

⁴In der Akutphase führt die Katastropheneinsatzleitung vorerst selbstständig. Wird der Gemeindeführungsstab eingesetzt, verbleibt die operative Führung in der Regel bei der Katastropheneinsatzleitung oder wird vom Chef Bevölkerungsschutz übernommen.

⁵Sobald die wichtigsten Funktionen hergestellt sind, übernimmt der Chef Bevölkerungsschutz oder die Projektleitung die operative Führung.

⁶Die Führungsorgane haben nach ihrem Einsatz dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Art. 8 Befugnisse

¹Das für die Notlage zuständige Führungsorgan hat folgende Einsatzkompetenzen:

- a) Durchführen von Einsatz- und Koordinationsrapporten, an denen über die einzusetzenden Mittel und Dienste, Massnahmen, Verbindungen, Gesuche um Hilfeleistungen etc. entschieden wird.
- b) Aufbieten und Einsetzen sämtlicher Dienste, MitarbeiterInnen sowie Amtsstellen der Gemeinde Kriens. Mit dem Aufgebot des Gemeindeführungsstabes sind alle direkt beteiligten Personen, Stellen und Dienste – exklusive Gemeinderat – diesem unterstellt, bleiben aber in ihrem angestammten Aufgabenbereich verantwortlich.

- c) Aufbieten des Samaritervers, von Ärzten, Notfallequipen, Rettungsflugwacht, etc..
- d) Aufbieten des Zivilschutzes oder Teilen davon. Die Zivilschutzorganisation Luzern Kriens und Horw (ZSO Pilatus) ist dem Gemeindeführungsstab unterstellt.
- e) Anfordern von Hilfeleistungen der Nachbargemeinden.
- f) Anbegehren kantonaler Hilfe an den Gemeindeführungsstab.
- g) Anbegehren von Armee-Bereitschaftstruppen an den Gemeindeführungsstab zuhanden des Kantonalen Führungsstabes Luzern.
- h) Einsetzen von Truppen, die in Kriens Dienst leisten (Spontanhilfe).

²Das für die Notlage zuständige Führungsorgan hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) In der Akutphase unbeschränkt für Massnahmen im Bereich Rettung und Schadensbegrenzung.
- b) Für mittelfristige Massnahmen (nicht dringend oder über drei Tage dauernd) Fr. 50'000.00 im Einzelereignis und gesamthaft bis zu Fr. 200'000.00.

Art. 9 Information

¹Die Informationsverantwortung liegt beim Gemeinderat.

²Sofern die Information nicht direkt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erfolgt, orientiert ausschliesslich das zuständige Führungsorgan.

Art. 10 Verwaltung, gemeindeeigene Einsatzmittel

¹Die Verwaltung unterstützt das für die Notlage zuständige Führungsorgan.

²Geeignete gemeindeeigene Mittel stehen dem für die Notlage zuständigen Führungsorgan zur Verfügung.

Art. 11 Führungsunterstützung

Mitglieder der Führungsunterstützung werden rekrutiert aus

- a) der Zivilschutzorganisation Luzern, Kriens und Horw (ZSO Pilatus)
- b) der Verwaltung
- c) Freiwilligen

Art. 12 Standorte Kommandoraum

Als Kommandoraum dient in der Akutphase der Kommandoposten der Feuerwehr. In den Folgephasen wird der Standort des Kommandoraumes durch das operative Führungsorgan in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied oder dem Chef Bevölkerungsschutz festgelegt.

Art. 13 Mitteleinsatz

Für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der einzelnen Mittel ist deren Chefin oder Chef verantwortlich.

Art. 14 Kantonale Unterstützung

Aus eigener Initiative oder auf Begehren werden kommunale Massnahmen unterstützt durch

- a) den Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS)
- b) den Einsatz kantonaler Mittel

Art. 15 Entschädigung

¹Feuerwehr, Zivilschutzorganisation und Truppen rechnen über ihre Organe selbstständig ab.

²Über Aufwendungen von privaten Unternehmungen, eigenen Mitteln sowie jener der Nachbargemeinden und des Kantons und der freiwilligen Helfer sind durch das zuständige Führungsorgan Tagesrapporte zu führen, die dem Finanzdepartement weiterzuleiten sind. Die Rapporte sind nach Schadenplatz und -ereignis getrennt zu führen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 9. Mai 2007 in Kraft.

Kriens, 9. Mai 2007

GEMEINDERAT KRIENS

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Robert Lang
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Verordnung zur Führung der Gemeinde Kriens in Notlagen vom 09. Mai 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					